

**Mitteilung des Senats vom 10. März 2015****Gesetz zur Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

**I. Hintergrund des Gesetzes**

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat die regelmäßige Durchführung von Ländervergleichen beschlossen. Diese Vergleichsstudien sichern die wechselseitige Anerkennung der Abschlüsse durch die Bundesländer und dienen damit der Mobilität. Zudem liefern die Daten Hinweise, in welchen Bereichen des Bildungssystems Steuerungsbedarf besteht. Das Verfahren ist in der Gesamtstrategie der KMK zum Bildungsmonitoring festgelegt worden. Eine Ländervergleichsstudie besteht aus dem jeweiligen Leistungstest und ergänzenden Fragebögen sowie einem Mantelbogen. Die Teilnahme an dem Leistungstest ist nach § 55 Absatz 8 Satz 2 Bremisches Schulgesetz verpflichtend. Für die Beantwortung des Schülerfragebogens ist nach § 13 Bremisches Schuldatenschutzgesetz eine Einwilligung der Betroffenen zur Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten erforderlich. Dabei müssen die Erziehungsberechtigten einer minderjährigen Schülerin/eines minderjährigen Schülers zum einen ihr Einverständnis zur Teilnahme ihrer Tochter/ihres Sohnes und zur Verarbeitung der erhobenen Schülerdaten erteilen. Zum anderen müssen sie sich mit der Erhebung und Verarbeitung von Daten über Dritte einverstanden erklären. Aufgrund der verpflichtenden Teilnahme wird bei dem Leistungstest zwar keine Beteiligungsquote von 100 % erreicht. Sie liegt jedoch etwa bei 90 %. In Bezug auf den Schülerfragebogen wird in fünf Ländern (Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen), in denen auch die Teilnahme an der Schülerbefragung verpflichtend ist, eine Beteiligungsquote von 89 bis 94 % erreicht. In Bremen – und in einigen anderen Bundesländern – in denen die Teilnahme von einer Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten abhängig ist, liegt die Rücklaufquote bei etwa 70 %. In Bremen (und zwei weiteren Bundesländern Saarland und Berlin) führte die explizit einzuholende Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zu einer Beantwortung des Teils des Schülerfragebogens, der als Fragen über Dritte gewertet wurde, von lediglich etwa 50 %. In einer vorherigen Ländervergleichsstudie wurde bereits erwähnt, dass die Daten aus Bremen aufgrund dieser Datenausfälle nur unter Vorbehalt zu berücksichtigen sind (Pant, Hans A. et al. [Hrsg]: IQB-Ländervergleich 2012 – Mathematische und naturwissenschaftliche Kompetenzen am Ende der Sekundarstufe I, Münster 2013, S. 113 f.).

Wie die Daten aus den übrigen Bundesländern zeigen, ist eine Bearbeitungsquote von 80 bis 90 % notwendig und ausreichend, um belastbare Daten zu erhalten. Analysen mit fehlenden Werten in dieser Größenordnung sind mit erheblicher Unsicherheit behaftet. Gerade die Kontextbefragung innerhalb des Schülerfragebogens ist für die Entwicklungsprozesse des Bremer Bildungssystems besonders wichtig. So ist die Verringerung bzw. Entkoppelung von sozialer Herkunft und Bildungserfolg zentrales Ziel der Bildungspolitik in Bremen. Aussagen über Kompetenzen in Abhängigkeit vom Migrationsstatus sind für Bremen aufgrund des geringen Rücklaufs der Schülerbefragung (Erfordernis der Einverständniserklärung/Freiwilligkeit) nicht gesichert und statistisch nicht belastbar. Dies macht eine Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes erforderlich.

## **II. Bisheriges Verfahren**

Die staatliche Deputation für Bildung hat den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes in der Sitzung vom 5. Dezember 2014 mit der Deputationsvorlage L 132/18 zur Kenntnis genommen und dem weiteren Verfahren zugestimmt. Im Rahmen des anschließenden Beteiligungsverfahrens haben die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit mit Schreiben vom 16. Januar 2015 und der Personalrat – Schulen – bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft mit Schreiben vom 29. Januar 2015 Stellung genommen. Dieser Stellungnahme hat sich die Frauenbeauftragte Schulen mit Schreiben ebenfalls vom 29. Januar 2015 angeschlossen. Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Bedenken wurden berücksichtigt und das Gesetz zur Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes klarstellend angepasst.

Nach Abschluss der Rechtsnormenprüfung teilte der Senator für Justiz und Verfassung mit Schreiben vom 3. Februar 2015 mit, dass keine materiell-rechtlichen Bedenken bestehen.

Die Deputation hat den Entwurf in ihrer Sitzung am 4. März 2015 in zweiter Lesung beraten und der Weiterleitung an den Senat und der Bürgerschaft (Landtag) zur Beschlussfassung zugestimmt.

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes soll im Anschluss an die Senatsbefassung der Bürgerschaft (Landtag) zur Beschlussfassung zugeleitet werden.

Anlagen

Gesetz zur Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes

Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren

## Gesetz zur Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### Artikel 1

Das Bremische Schuldatenschutzgesetz vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 182 – 206-e-1), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 

„Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersuchung überwiegt die schutzwürdigen Belange in der Regel bei Untersuchungen, soweit diese für Maßnahmen zum Bildungsmonitoring geeignet und erforderlich sind.“
2. In der Inhaltsübersicht zu § 6 und zu Teil 2, in § 1 Absatz 2 Satz 2, § 2 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 2 Satz 3, § 6 Überschrift und Wortlaut, § 10 Absatz 3, Teil 2 Überschrift, § 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3, § 12 Absatz 1, § 13 Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

## Begründung

### I Allgemeines

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat die regelmäßige Durchführung von Ländervergleichen beschlossen. Diese Vergleichsstudien sichern die wechselseitige Anerkennung der Abschlüsse durch die Bundesländer und dienen damit der Mobilität. Zudem liefern die Daten Hinweise, in welchen Bereichen des Bildungssystems Steuerungsbedarf besteht. Das Verfahren ist in der Gesamtstrategie der KMK zum Bildungsmonitoring festgelegt worden. Eine Ländervergleichsstudie besteht aus dem jeweiligen Leistungstest und ergänzenden Fragebögen sowie einem Mantelbogen. Die Teilnahme an dem Leistungstest ist nach § 55 Absatz 8 Satz 2 Bremisches Schulgesetz verpflichtend. Für die Beantwortung des Schülerfragebogens ist nach § 13 Bremisches Schuldatenschutzgesetz eine Einwilligung der Betroffenen zur Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten erforderlich. Dabei müssen die Erziehungsberechtigten einer minderjährigen Schülerin/eines minderjährigen Schülers zum einen ihr Einverständnis zur Teilnahme ihrer Tochter/ihres Sohnes und zur Verarbeitung der erhobenen Schülerdaten erteilen. Zum anderen müssen sie sich mit der Erhebung und Verarbeitung von Daten über Dritte einverstanden erklären. Aufgrund der verpflichtenden Teilnahme wird bei dem Leistungstest zwar keine Beteiligungsquote von 100 % erreicht. Sie liegt jedoch etwa bei 90 %. In Bezug auf den Schülerfragebogen wird in fünf Ländern (Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen), in denen auch die Teilnahme an der Schülerbefragung verpflichtend ist, eine Beteiligungsquote von 89 bis 94 % erreicht. In Bremen – und in einigen anderen Bundesländern – in denen die Teilnahme von einer Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten abhängig ist, liegt die Rücklaufquote bei etwa 70 %. In Bremen (und zwei weiteren Bundesländern Saarland und Berlin) führte die explizit einzuholende Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zu Angaben über Dritte zu einer Beantwortung des Teils des Schülerfragebogens, der als Fragen über Dritte gewertet wurde, von lediglich etwa 50 %. In einer vorherigen Ländervergleichsstudie wurde bereits erwähnt, dass die Daten aus Bremen aufgrund dieser Datenausfälle nur unter Vorbehalt zu berücksichtigen sind (Pant, Hans A. et al. [Hrsg]: IQB-Ländervergleich 2012 – Mathematische und naturwissenschaftliche Kompetenzen am Ende der Sekundarstufe I, Münster 2013, S. 113 f.).

Wie die Daten aus den übrigen Bundesländern zeigen, ist eine Bearbeitungsquote von 80 bis 90 % notwendig und ausreichend, um belastbare Daten zu erhalten. Analysen mit fehlenden Werten in dieser Größenordnung sind mit erheblicher Unsicherheit behaftet. Gerade die Kontextbefragung innerhalb des Schülerfragebogens ist für die Entwicklungsprozesse des Bremer Bildungssystems relevant. So ist die Verringerung bzw. Entkoppelung von sozialer Herkunft und Bildungserfolg zentrales Ziel der Bildungspolitik in Bremen. Aussagen über Kompetenzen in Abhängigkeit

vom Migrationsstatus sind für Bremen aufgrund des geringen Rücklaufs der Schülerbefragung (Erfordernis der Einverständniserklärung/Freiwilligkeit) nicht gesichert und statistisch belastbar.

## **II Zu der Vorschrift im Einzelnen**

### **Zu Artikel 1**

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit verneinte für den Schülerfragebogen und ergänzende Angaben zu den Ländervergleichsstudien ausdrücklich das Vorliegen eines öffentlichen Interesses im Sinne der Ausnahmeregelung des § 13 Abs. 2 Satz 3 Bremisches Schuldatenschutzgesetz. Mit dem neu einzufügenden Satz 4 wird ein weiterer Ausnahmetatbestand von der Einwilligung der Betroffenen geregelt. Dabei bezieht sich der Begriff „Untersuchung“ auch auf ergänzende Fragebögen, Mantelbögen und weitere Angaben.